

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 09. Juli 2013 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Rzymann

Richterin am Landgericht Rank

Richter am Landgericht Dr. Haas

für **Recht** erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, aus dem Anzeigenvertrag vom 11. / 24.11.2012 2.665,60 Euro an die Beklagte zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, die nachstehend abgebildete Anzeige der Klägerin in der Zeitschrift „polizei info report“ zu veröffentlichen.
3. Der Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die ausgesprochene Verpflichtung gemäß Ziff.2 ein Ordnungsgeld bis 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an der Person der Geschäftsführerin, festgesetzt werden kann.
4. Die Widerklage wird abgewiesen.